

Beurteilungs- und Prüfungsreglement für die «Postgraduale Weiterbildung für Coaching-Psychologie der Schweizerischen Vereinigung für Coaching-Psychologie (SSCP)»

Stand: 01.07.2025	Der Vorstand des Schweizerischen Fachverbands für Coaching-Psychologie (SSCP) beschliesst gestützt auf das Studienreglement für den Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung für Coaching-Psychologie der Swiss Society for Coaching Psychology (SSCP)» vom Datum:
Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt das Beurteilungs- und Prüfungssystem für den Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung für Coaching-Psychologie der Swiss Society for Coaching Psychology (SSCP)», nachfolgend Weiterbildungsgang genannt.</p> <p>² Es berücksichtigt die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglementierung der FSP.</p> <p>2. Abschnitt: Beurteilungssystem</p>
Standortgespräch	<p>Art. 2</p> <p>Die Mentorin oder der Mentor führt mindestens ein strukturiertes Standortgespräch mit der oder dem Weiterzubildenden, in welchem die Entwicklung der Kompetenzen im Rahmen der Weiterbildung gemeinsam besprochen und eingeschätzt wird.</p>
Prozessanalysen und Fallberichte	<p>Art. 3</p> <p>¹ Bis zum Ende der Weiterbildung legen die Weiterzubildenden den zuständigen zwei Expertinnen und Experten der Weiterbildungs- und Anerkennungskommission (WBK) zwei Prozessanalysen zur Beurteilung vor.</p> <p>² Mindestens eine Prozessanalyse beschreibt, analysiert und reflektiert einen anonymisierten Fall aus der eigenen coachingpsychologischen Tätigkeit mit mindestens fünf Kontaktstunden. Die zweite Prozessanalyse kann die Analyse einer Coachingmethode oder eines anderen coachingrelevanten Themas zum Inhalt haben.</p> <p>³ Die «Vorlage für die Redaktion einer Prozessanalyse» gemäss <i>Anhang 1</i> dieses Reglements legt die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Prozessanalysen fest.</p> <p>⁴ Die Prozessanalysen werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:</p>

- a. Qualität und Darstellung des coachingspsychologischen Prozesses (bei der zweiten Variante: Darstellung der Fragestellung und der relevanten Interventionen oder Coachingsitzungen)
- b. Darstellung und Begründung der gewählten Theorien/ Modelle und Methoden
- c. Reflexion und Schlussfolgerungen
- d. Klarheit und Kohärenz des Aufbaus

⁵ Die Prozessanalysen werden von den zwei zuständigen Expertinnen und Experten der WBK mit «angenommen» oder «nicht angenommen» beurteilt und mit der/dem Weiterzubildenden besprochen.

⁶ Prozessanalysen, welche den formalen und inhaltlichen Anforderungen nicht genügen, können bis zu zwei Mal verbessert werden.

⁷ Eine der Prozessanalysen wird in einem Kolloquium vorgestellt, diskutiert und reflektiert.

⁸ Als besonders vertiefte Vorbereitung für die Supervision redigierten die Weiterzubildenden drei anonymisierte Fallberichte aus der eigenen coachingspsychologischen Tätigkeit.

⁹ Die «Vorlage für den Fallbericht» gemäss *Anhang 1* dieses Reglements legt die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Fallberichte fest.

¹⁰ Die Supervisorin oder der Supervisor beurteilt die Fallberichte mit «angenommen» oder «nicht angenommen» und stellt einen entsprechenden Nachweis aus.

Coaching-Konzept

Art. 4

¹ Bis zum Ende der Weiterbildung erarbeiten die Weiterzubildenden ein Coaching-Konzept, in welchem sie basierend auf ihrem persönlichen Kompetenzentwicklungsprozess ihr eigenes Profil als psychologischer Coach beschreiben.

² Die «Vorlage für das Coaching-Konzept» gemäss *Anhang 2* dieses Reglements legt die inhaltlichen und formalen Anforderungen an das Coaching-Konzept fest.

³ Das Coaching-Konzept wird von den zwei zuständigen Expertinnen und Experten der WBK mit «angenommen» oder «nicht angenommen» beurteilt und mit der/dem Weiterzubildenden besprochen.

⁴ Konzepte, welche den formalen und inhaltlichen Anforderungen nicht genügen, können bis zu zwei Mal verbessert werden.

⁵ Das Coaching-Konzept wird in einem Kolloquium vorgestellt, diskutiert und reflektiert.

1. Abschnitt: Leistungsbestätigungen

Zweck

Art. 5

Der Nachweis, dass die oder der Weiterzubildende sämtliche Weiterbildungsteile (Wissen, eigene coachingspsychologische Tätigkeit,

Supervision und Fallberichte, Prozessanalysen, Coaching-Konzept, Selbsterfahrung und Kolloquien) vollständig und anforderungsgemäss absolviert hat, erfolgt durch Leistungsbestätigungen für jeden Weiterbildungsteil.

Wissen

Art. 6

Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Wissen» erfolgt durch die im persönlichen Weiterbildungslogbuch der oder des Weiterzubildenden (nachfolgend: Weiterbildungslogbuch) erfassten und von den Dozierenden mit Unterschrift bestätigten erfolgreich absolvierten Module.

Eigene coachingpsychologische Tätigkeit

Art. 7

¹ Die quantitative und qualitative Erfüllung des Weiterbildungsteils «Eigene coachingpsychologische Tätigkeit» wird im Weiterbildungslogbuch bestätigt.

² Der Nachweis wird ergänzt durch ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers bzw. eine Bestätigung der Auftraggebenden, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Weiterzubildenden, Name und Adresse der Organisation, Dauer der Anstellung bzw. des Mandats sowie bei einem Arbeitsverhältnis der Beschäftigungsgrad, die Funktion und die Tätigkeitsbereiche.

³ Die Bestätigung der Auftraggebenden kann auch durch die von ihnen erfolgte Rechnungstellung erfolgen.

Supervision und Fallberichte

Art. 8

¹ Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Supervision» und «Fallberichte» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch der oder des Weiterzubildenden erfassten und von der Supervisorin oder dem Supervisor unterzeichneten Supervisionssitzungen und Fallberichte.

² Der Nachweis wird ergänzt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der qualifizierten Supervisorinnen und Supervisoren, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Weiterzubildenden, Name, Vorname, Adresse, Titel und Qualifikation der Supervisorin oder des Supervisors, Zeitspanne, Anzahl und Dauer der Supervisionssitzungen, Setting (einzeln oder Gruppe mit Angabe der Gruppengrösse), Bestätigung der Erfüllung des Weiterbildungsteils «Fallberichte», Unterschrift der Supervisorin oder des Supervisors, Adresse der/des Unterzeichnenden bzw. der Institution oder Praxis.

Prozessanalyse

Art. 9

Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Prozessanalysen» erfolgt durch den Eintrag im Weiterbildungslogbuch und einer schriftlichen, von den zuständigen Expertinnen und Experten der WBK unterzeichneten Bestätigung der Annahme der Prozessanalysen.

Coaching-Konzept	<p>Art. 10 Der Nachweis für das erstellte Coaching-Konzept erfolgt durch den Eintrag im Weiterbildungslogbuch und einer schriftlichen, von einer der zuständigen Expertinnen oder Experten der WBK unterzeichneten Bestätigung der Annahme des Coaching-Konzepts.</p>
Selbsterfahrung	<p>Art.11 Der Nachweis für die Selbsterfahrung erfolgt durch einen Eintrag im Weiterbildungslogbuch und einer schriftlichen, vom Selbsterfahrungs-Coach unterzeichneten Bestätigung.</p>
Kolloquien	<p>Art.12 Der Nachweis für die Kolloquien erfolgt durch einen Eintrag im Weiterbildungslogbuch und einer schriftlichen, von einer der zuständigen Expertinnen und Experten der WBK unterzeichneten Bestätigung. Die Bestätigung weist auch aus, dass die Prozessanalyse und das Coaching-Konzept an den Kolloquien vorgestellt, diskutiert und reflektiert worden sind.</p>
Zuständigkeit	<p>3. Abschnitt: Schlussevaluierung</p>
Zulassung zur Schlussevaluierung	<p>Art. 13 Zur Schlussevaluierung wird zugelassen, wer den gesamten Weiterbildungsgang absolviert hat und dies anhand der Leistungsbestätigungen belegt.</p>
Ziel und Form	<p>Art. 14 ¹ Im Rahmen der Schlussevaluierung wird evaluiert, ob die Weiterzubildenden die für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen entwickelt haben. ² Die «Schlussevaluierung» wird anlässlich eines Kolloquiums absolviert und besteht in der Vorstellung, Diskussion und Reflexion des Coaching-Konzepts sowie einer Prozessanalyse im Rahmen eines kollegialen Fachgesprächs.</p>
Beurteilung	<p>Art. 15 ¹ Die zuständigen Expertinnen und Experten der WBK beurteilen die Schlussevaluierung mit «bestanden» oder «nicht bestanden». ² Die Beurteilung erfolgt nach den folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fachlichkeit/Kompetenz bezogen auf die Darlegung der zu diskutierende Dokumente b. Dialog- und Reflexionsfähigkeit im Rahmen des kollegialen Fachgesprächs
Resultat	<p>Art. 16 Die Weiterbildungsorganisation eröffnet der oder dem Weiterzubildenden das Resultat der Schlussevaluierung schriftlich.</p>

Wiederholung	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Schlussevaluierung kann einmal wiederholt werden.</p> <p>² Die WBK legt den Zeitrahmen der Wiederholung fest.</p> <p>³ Der Zeitrahmen für eine Wiederholung ist inhaltlicher Bestandteil des Entscheids.</p>
Einsicht in den Bewertungsraster	<p>Art. 18</p> <p>¹ Nach Ablegen der Schlussevaluierung wird den Weiterzubildenden Einsicht in die Bewertungen der zuständigen Expertinnen und Experten der WBK, welche in einem Bewertungsraster festgehalten werden, gewährt.</p> <p>² Die WBK bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.</p> <p>³ Akteneinsicht kann innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Prüfungsergebnisses beantragt werden.</p>
4. Abschnitt: Rechtsschutz	
Einsprache / Beschwerde	<p>Art. 19</p> <p>¹ Gegen den Entscheid betreffend die Zulassung zur Schlussevaluierung sowie des Resultats der Schlussevaluierung kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Vorstand der SSCP Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Gegen den Entscheid betreffend Erteilung des FSP-Titels kann innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskommission FSP Beschwerde erhoben werden.</p>
5. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten	
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 20</p> <p>¹ Dieses Reglement ersetzt das Curriculum vom 22.03.2019.</p> <p>² Alle Weiterzubildenden setzen ihre Weiterbildung ab 01.07.2025 nach diesem Reglement fort.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 21</p> <p>Das Reglement tritt auf den 01.07.2025 in Kraft.</p>
Publikation	<p>Art. 22</p> <p>Dieses Reglement ist auf den Webseiten der Weiterbildungsorganisation veröffentlicht.</p>

Von der FSP genehmigt am 29.05.2025

Anhang 1 (Art. 3)

Anforderungen an die Prozessanalysen und die Fallberichte

Anforderungen an die Prozessanalysen

Mindestens eine der Prozessanalysen soll eine möglichst umfassende und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Coachingprozess beinhalten, der über mindestens drei Sitzungen hinweg ausführlich dokumentiert und reflektiert wird.

Die zweite Prozessanalyse kann eine vertiefte Auseinandersetzung mit einer Coaching-Fragestellung, einem Thema, einer Methode etc. sein mit einem systematischen Vergleich der Interventionen bei mehreren Klientinnen und Klienten.

Allgemeines

- Format: PDF, ca. 15-20 Seiten (entspricht einem zeitlichen Aufwand von je ca. 40, insgesamt ca. 80 Einheiten)
- Die Personen bleiben anonym: z. B. Herr X, Frau Y, sein ältester Sohn, ihre jüngste Tochter. Die Informationen müssen so gestaltet sein, dass die Klientin oder der Klient nicht identifizierbar ist.
- Inhalt: Dazu gehören Überblick und Rahmeneinbettung, die prägnante Darstellung und die Begründung der gewählten Theorien / Modelle und Methoden, eine ausführliche und fundierte Beschreibung des Prozesses, die Reflexion von Lern- und Entwicklungsprozess und ein reflektiertes Gesamtfazit. Bei der zweiten Variante wird nicht der Coachingprozess, sondern die ausgewählte Intervention oder das ausgewählte Thema in der Anwendung bei mehreren Klientinnen und Klienten beschrieben.

Struktur

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einführung: Ein kurzer Einführungstext ermöglicht eine erste Orientierung über die Situation.
- Rahmeninformation: Kontext des Auftrags, Behandlungszeitraum und Anzahl Sitzungen
- Informationen zur Klientin, zum Klienten: Demographische Informationen sowie Anliegen und ggf. bereits Ziel der Klientin, des Klienten für das Coaching
- Dokumentation der einzelnen Sitzungen: Setting, Ablauf inklusive Ziele, Hypothesen, Interventionen
- Reflexion der einzelnen Sitzungen: Evaluation des Vorgehens und Selbstreflexion
- Bei der zweiten Variante werden alle Klientinnen und Klienten kurz vorgestellt und alle die ausgewählte Fragestellung betreffenden Interventionen oder Sitzungen beschrieben und reflektiert.
- Zusammenfassende Übersicht über den Prozess und die Veränderungen
- Gesamtreflexion und Diskussion inklusive wichtigste Lehren und persönliche Erkenntnisse
- Literaturverzeichnis

Wichtige inhaltliche Anforderungen

- Interventionen, Diagnoseinstrumente
- Warum wurden diese Interventionen gewählt (sowie welche Modelle, Ansätze)
- Beziehung zwischen den Interventionen, Zielen und Hypothesen aufzeigen
- Reaktion der Klientin, des Klienten auf die Interventionen

- Verlauf, Veränderung, neue Zielfestlegung (und weshalb Ziele neu definiert wurden)
- Beschreibung der Wirkung der Interventionen
- Kritische Momente, Herausforderungen, unerwartete Problemstellungen im Coaching und Massnahmen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit (Netzwerk)

Anforderungen an die Fallberichte

Im Rahmen der Supervision werden 3 Coachingfälle vertieft schriftlich aufbereitet und in der Supervision präsentiert. Die Dokumente umfassen zwischen 2 und 5 A4-Seiten und beinhalten die wichtigsten Informationen und Reflexionen zum Kontext des Coachings, zur Klientin bzw. Klienten, deren Anliegen und Ziele, zu den Hypothesen und Interventionen sowie den erfolgten Veränderungen.

Diese Fallberichte werden von den Supervisorinnen und Supervisoren beurteilt und bestätigt.

Anhang 2 (Art. 4)

Anforderungen an das Coaching-Konzept

Allgemeines

- Format: PDF, max. 5 Seiten
- Übersichtliche Struktur, ggf. mit Literaturverzeichnis
- Nicht das Zitieren von Theorien und Ansätzen steht im Vordergrund, sondern der persönliche Bezug dazu

Inhalt

- Die Weiterzubildenden stellen ihr persönliches Profil als Coach dar.
- Das Konzept beinhaltet die wesentlichen Punkte der eigenen Coachingpraxis, die inhaltlichen Schwerpunkte der Einsatzgebiete (Zielgruppen) und der Abgrenzung zu anderen Coachingangeboten.
- Es veranschaulicht die Kompetenzen und Qualitätsstandards des Coaches.
- Es macht Aussagen zu seinem Menschen- und Weltbild, sowie zu seinen Werthaltungen.
- Das Konzept stützt sich auf theoretische Modelle und zeigt nachvollziehbar auf, wie der Coach Auftragsklärung, Methoden und Evaluationsverfahren anwendet.
- Der Bezug zum Kompetenzprofil (Selbstkompetenzen, Sozialkompetenzen, Wissenskompetenzen und Handlungskompetenzen, vgl. Qualitätsstandards) soll erkennbar sein.
- Es beschreibt die eigene Entwicklung der Coachingpraxis und macht Aussagen dazu, wie sich der Coach in Zukunft weiterentwickeln möchte.